



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
der Kreise,
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
(Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 201-212-29.111.3-25
Meine Nachricht vom: /

Wolfgang Polakowski
wolfgang.polakowski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3266
Telefax: 0431 988-3299

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

14. Februar 2014

Aufenthaltsrechtliche Behandlung von international subsidiär Schutzberechtigten nach der Richtlinie 2011/95/EU

Mit Informationsschreiben vom 1. August 2013 wurde bereits auf die Statusänderung bei subsidiär Schutzberechtigten durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU hingewiesen. Zwischenzeitlich hatten sich in den Ländern einige Detailfragen gestellt, zu denen sich nunmehr das Bundesministerium des Innern (BMI) geäußert hat:

Gebühren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 AufenthG, zweite Alternative

Nach Auffassung des BMI greifen aus gebührenrechtlicher Sicht die Befreiungen in § 52 Abs. 3 AufenthV nicht. Diese beziehen sich nur auf Ausländer, bei denen die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft festgestellt ist. Personen mit subsidiärem Schutz zählten bislang nicht dazu. Auch die zum 1. Dezember 2013 in nationales Recht umgesetzte sog. „Qualifikationsrichtlinie“ gebietet hier keine Gleichstellung. Vielmehr unterscheidet die Richtlinie zwischen subsidiärem Schutz und Flüchtlingseigenschaft. Unabhängig davon, besteht im Einzelfall jedoch die Möglichkeit, eine Befreiung oder Ermäßigung erforderlichenfalls auf § 53 Abs. 2 AufenthV zu stützen (sofern nicht ohnehin spezielle Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände eingreifen).

Soweit die betroffenen Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels besitzen (hier: Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG auf die § 104 Abs. 9 AufenthG Anwendung findet), hält das BMI § 45c Abs. 1 Nr. 2 AufenthV für anwendbar, wenn ein neues elektronisches Dokument ausgestellt werden soll. Diese Vorschrift wurde mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung neu in die Aufenthaltsverordnung aufgenommen, um in den Fällen der notwendigen Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels die ansonsten anfallende erneute hohe Erstaussstellungsgebühr für das elektronische Dokument aus Billigkeitserwägungen zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen eine Änderung in den

Verhältnissen des Inhabers einen Austausch des Dokuments notwendig macht. Deshalb sind „Altfälle“ (Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG auf die § 104 Abs. 9 AufenthG Anwendung findet) nach Auffassung des BMI unter § 45c Abs. 1 Nr. 2 AufenthV zu subsumieren.

Unabhängig von der Anwendbarkeit des § 45c AufenthV gibt es in einigen Ausländerbehörden in anderen Ländern die Praxis, bis zu einer zeitlich ohnehin notwendig werdenden Neuausstellung eines elektronischen Dokuments zunächst übergangsweise auf dem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel einen Vermerk aufzubringen, der in etwa wie folgt lauten könnte:

„Die Aufenthaltserlaubnis gilt gemäß § 104 Abs. 9 AufenthG seit dem 01.12.2013 als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.“

Aus Sicht des BMI bestehen gegen eine solche Verfahrensweise keine Bedenken.

Für den Fall der erstmaligen Erteilung gemäß der neuen Rechtslage findet § 45c AufenthV hingegen keine Anwendung, da es sich nicht um einen Fall der Neuausstellung im Sinne dieser Vorschrift handelt. Hier besteht jedoch wiederum die Möglichkeit für die Ausländerbehörden eine Befreiung oder Ermäßigung ggf. auf § 53 Abs. 2 AufenthV zu stützen.

Eintragung der Rechtsgrundlage in den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

Das BMI ist von den Ländern um Auskunft gebeten worden, ob beim Eintrag der Rechtsgrundlage auf dem eAT auf die erste oder zweite Alternative des § 25 Absatz 2 AufenthG verwiesen werden sollte, damit erkennbar bleibt, ob es sich um einen anerkannten Flüchtling oder um einen subsidiär Schutzberechtigten handelt. Ein Bedarf zur Änderung der AZRG-DV mit dem Ziel, den Speichersachverhalt des § 25 Abs. 2 AufenthG um „1. Alt.“ und „2. Alt.“ zu ergänzen, wird vom BMI nicht gesehen. Nach Auskunft des Bundesverwaltungsamts ist eine Unterscheidung sowohl in der AZRG-DV als auch im Register selbst durch die Benennung der Alternativen in textlicher Form (GFK) bzw. (subsidiärer Schutz) bereits heute gewährleistet. Voneinander unterscheiden und gesondert auswerten kann man die Aufenthaltserlaubnisse über die unterschiedlichen Kennnummern.

Reiseausweis für Ausländer

Das BMI vertritt die Auffassung, dass Ausländern, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, kein Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 AufenthV) auszustellen ist (so bereits die alte und auch die neugefasste Qualifikationsrichtlinie, die beide in Art. 25 differenzieren). Als Dokument für Reisen ins Ausland kommt daher für subsidiär Schutzberechtigte wie bisher die Ausstellung eines Reiseausweis für Ausländer in Betracht. Entsprechend Art. 25 Abs. 2 der neugefassten Richtlinie ist hierfür weiterhin Voraussetzung, dass kein Nationalpass erlangt werden kann. Dies bildet die nationale Regelung in § 5 Abs. 1 AufenthV ab.

Zur Erfüllung der Passpflicht im Inland genügt bei fehlendem Dokument des Schutzberechtigten allerdings wie bisher die Ausstellung eines Ausweisersatzes (was insoweit bei fehlender Reisenotwendigkeit zunächst ausreichend ist). Ob im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit besteht, auch einen Reiseausweis auszustellen und mit welcher Gültigkeitsdauer bleibt daher weiterhin eine Einzelfallentscheidung unter Beachtung der in §§ 5 AufenthV ff. geregelten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Gültigkeit des Reiseausweises die des Aufenthaltstitels nicht überschreiten darf. Ferner ist aus dem räumlichen Geltungsbereich regelmäßig der Staat auszunehmen, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt.

Darüber hinaus gibt das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein folgende Hinweise:

Wohnsitzbeschränkende Auflage

Im Sommer 2013 hatte ich mehrere Entscheidungen von Verwaltungsgerichten aus anderen Ländern elektronisch übersandt, nach denen Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte zulässig sein sollen. Beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht sind derzeit mehrere einschlägige Klagverfahren anhängig. Nach hiesiger Kenntnis liegt aber noch keine Entscheidung vor.

Inzwischen gibt es jedoch zwei oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen:

- Mit Urteil vom 21. November 2013 (18 A 1291/13) hat das OVG Münster entschieden, dass wohnsitzbeschränkende Auflagen aus fiskalischen Gründen bei dem Personenkreis der subsidiär schutzberechtigten nicht zulässig sind. Nach Auskunft des Innenministeriums für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen wurde gegen das Urteil zwischenzeitlich das Rechtsmittel der Revision eingelegt.
- Mit Urteil vom 13. Dezember 2013 (2 LC 222/13) hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine gegenläufige Entscheidung getroffen, d.h. es wurde das Urteil des VG Hannover vom 9. April 2013 (2 A 4072/12) bestätigt, mit dem Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte für zulässig erklärt wurden. Voraussichtlich wird auch gegen das Urteil des OVG Lüneburg Revision eingelegt werden.

Damit sind die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein durch die Vorgaben der AVwV-AufenthG gehalten, weiterhin Wohnsitzauflagen zu verfügen, bis das Bundesverwaltungsgericht eine abschließende Entscheidung getroffen hat. Nach hier vorliegenden Informationen wird auch Nordrhein-Westfalen die Praxis bezüglich der Wohnsitzauflagen beibehalten, bis über die Revision entschieden wurde.

Das Innenministerium regt an, bei konkreten Umzugswünschen intensive Einzelfallprüfung anzustellen, ob der Umzug in ein anderes Land möglich ist. In Ablehnungsfällen sollte von der beteiligten Ausländerbehörde des Zuzugsorts eine ausführliche Begründung gefordert werden, die einer rechtlichen Überprüfung standhält. In Härtefällen ist ggf. das Innenministerium zu beteiligen.

Familienzusammenführung

Der Familiennachzug zu einem subsidiär Schutzberechtigten richtet sich nach § 29 Abs. 3 AufenthG, der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU geändert wurde. In der Begründung der BR-Drs. 218/13 wird hierzu folgendes ausgeführt:

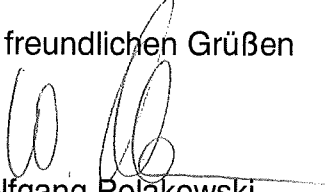
„Die Bestimmung stellt sicher, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und international subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis von Familienangehörigen in den Fällen des Familiennachzugs unverändert bleibt. Das Unionsrecht verlangt insoweit keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Bei der Prüfung, ob humanitäre Gründe im Sinne von § 29 Abs. 3 vorliegen, sind auch weiterhin die Vorgaben des Artikels 6 des Grundgesetzes und des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen. Von dem Vorliegen eines humanitären Grundes ist danach insbesondere dann auszugehen, wenn die Herstellung der Familieneinheit im Ausland unmöglich oder unzumutbar ist.“

Subsidiär Schutzberechtigte haben zwar nunmehr einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. In der Regel halten sich diese Personen aber erst seit wenigen Monaten im Bundesgebiet auf und konnten sich noch nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Spra-

che aneignen, um eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können, die den Lebensunterhalt einer Familie sichern könnte.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist lediglich eine Regelerteilungsvoraussetzung. Deshalb ist in jedem Einzelfall intensiv zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Regel getroffen werden muss. Dabei spielen Schutzbedürftigkeit der Nachzugswilligen, Verwandtschaftsverhältnis, Alter der Betroffenen, Aufenthaltsorte und die Frage, ob die Lebensgemeinschaft im Ausland gelebt werden kann, eine wesentlich Rolle. Bei Aufenthalten in den Nachbarstaaten des Herkunftslands ist besonders darauf zu achten, in welchen Lebenssituationen (z.B. Aufenthaltsstatus, Flüchtlingslager etc.) sich die Familien der Stammberechtigten befinden. Je höher die humanitären Gründe gewichtet werden, wird ein Festhalten an § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG umso weniger möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Polakowski